

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 1

Anröchte, 25. Januar 2008

13 . Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 23.01.2008	1
2.	Bebauungsplan Nr. 39 „ An der Schledde“ , Anröchte	2
3.	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2 0 0 8	4
4.	Einziehung des Grundstücks Gemarkung Berge, Flur 4, Flurstück 14	5
5.	Einziehung des Grundstücks Gemarkung Mellrich, Flur 4, Flurstück 20	5

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 23.01.2008

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8), in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

§ 1

In § 2 – Kostenersatz - der zuletzt am 21.06.2007 geänderten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird folgender Satz angefügt:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Anröchte die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 23. Januar 2008

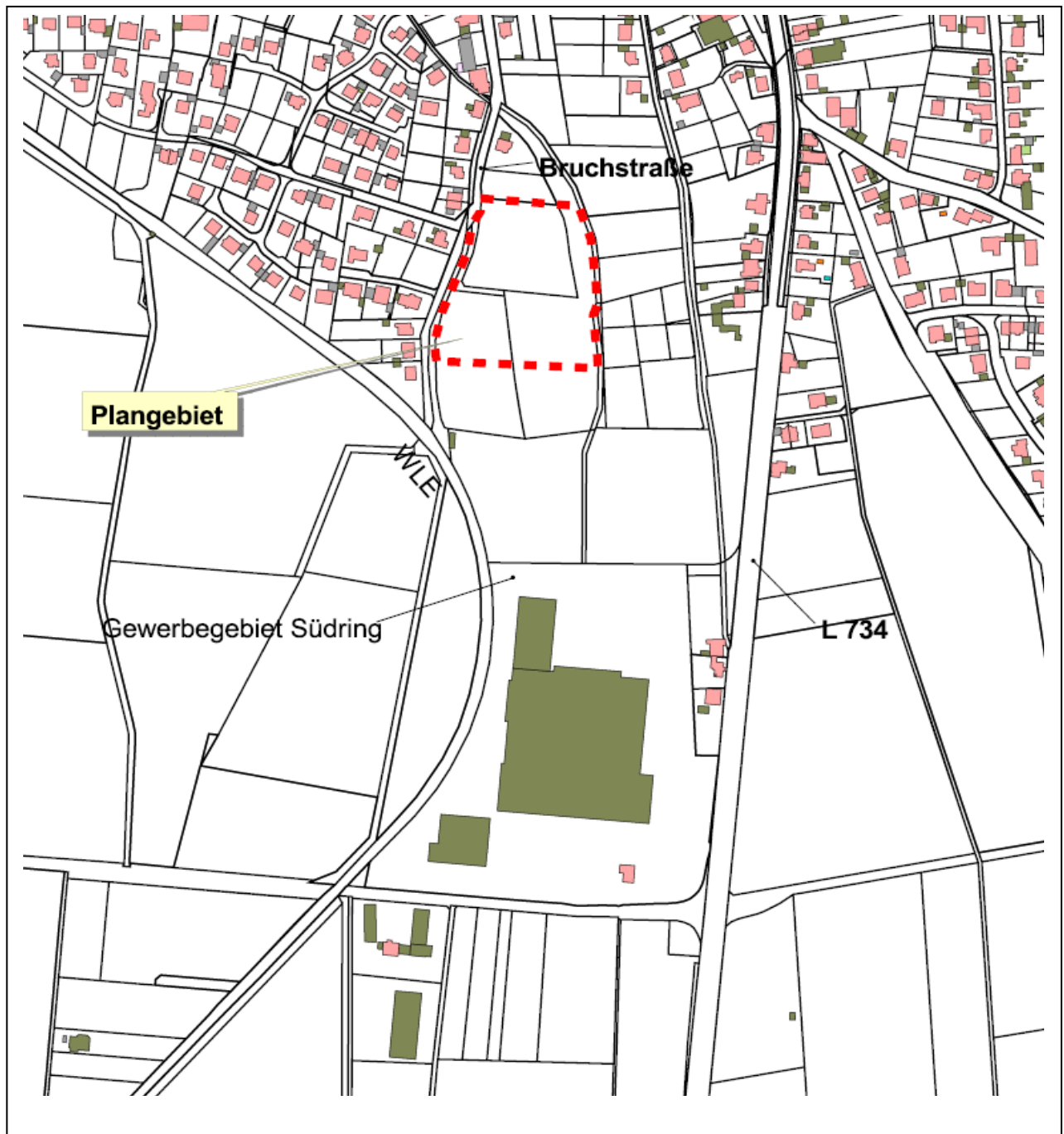
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**
- 2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB**

Übersichtsplan:



1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 28.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine im Süden von Anröchte liegende Freifläche der Bebauung zugeführt werden. Die Planung dient der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und gleichzeitig der Nachverdichtung der Wohnbebauung zwischen der L 734 „Belecker Straße“ und der Bruchstraße.

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Ortsrandlage von Anröchte. Es hat eine Gesamtgröße von 1,43 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und teilweise die Flurstücke 14, 71 und 72. Die zu überplanenden Flächen liegen unmittelbar östlich der Bruchstraße. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 28.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, einschließlich Begründung, gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine im Süden von Anröchte liegende Freifläche der Bebauung zugeführt werden. Die Planung dient der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und gleichzeitig der Nachverdichtung der Wohnbebauung zwischen der L 734 „Belecker Straße“ und der Bruchstraße.

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Ortsrandlage von Anröchte. Es hat eine Gesamtgröße von 1,43 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und teilweise die Flurstücke 14, 71 und 72. Die zu überplanenden Flächen liegen unmittelbar östlich der Bruchstraße. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

05. Februar bis 06. März 2008

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 23. Januar 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2008 liegt ab Montag, den 28. Januar 2008 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 31. Januar 2008 und endet am 13. Februar 2008.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Anröchte, 23. Januar 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung des Grundstücks Gemarkung Berge, Flur 4, Flurstück 14

Das Grundstück Gemarkung Berge Flur 4, Flurstück 14 in einer Größe von 1.815 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem die Teilfläche des Grundstücks ersichtlich ist.

Anröchte, 23. Januar 2008

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung des Grundstücks Gemarkung Mellrich, Flur 4, Flurstück 20

Das Grundstück Gemarkung Mellrich, Flur 4, Flurstück 20, in einer Größe von ca. 3.038 qm, wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das formelle Verfahren und die entsprechenden Bekanntmachungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem die Teilfläche des Grundstücks ersichtlich ist.

Anröchte, 23. Januar 2008

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

